

TIROLER WIRTSCHAFT

Beilage der Wirtschaftskammer Tirol, 24. Mai 2018



Kundmachung der Grundumlage

Gemeinsam sind wir stark – nur gemeinsam mit Ihnen können wir optimale Rahmenbedingungen für erfolgreiches Wirtschaften durchsetzen und Sie mit unseren Serviceleistungen beim Erreichen dieser Ziele mit aller Kraft unterstützen. Mit der Grundumlage leisten Sie dazu einen entscheidenden Beitrag.

Grundumlagen – der gesetzliche Hintergrund

Die gesetzliche Basis für die Vorschreibung der Grundumlage ist § 127 Wirtschaftskammergesetz (WKG) in Verbindung mit den entsprechenden Grundumlagenbeschlüssen der zuständigen Organe der Fachorganisationen.

Daher ist jeder Unternehmer laut Wirtschaftskammergesetz verpflichtet, für jede Berechtigung eine Grundumlage an seine Fachorganisation zu entrichten. Dies gilt auch, wenn die Mitgliedschaft zu mehreren Fachgruppen (Fachverbänden) durch nur eine Berechtigung begründet ist. Die Höhe der Grundumlage wird autonom von der Fachgruppe bzw. bei einer Fachvertretung vom Fachverband beschlossen. Die Höhe der Grundumlagen kann daher bei verschiedenen Fachorganisationen voneinander abweichen.

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage. Sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachorganisation nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage dementsprechend ebenfalls nur in halber Höhe zu bezahlen. Erst mit Löschung der Gewerbeberechtigung (diese ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmen) erlischt auch die Verpflichtung zur Leistung einer Grundumlage ab dem Folgejahr.

Die vorliegenden Grundumlagenbeschlüsse wurden in den jeweiligen Fachgruppen und Fachverbänden gesetzeskonform gefasst und jeweils mit Beschluss des Erweiterten Präsidiums der WKÖ und mit Beschlüssen des Präsidiums der Wirtschaftskammer Tirol genehmigt.

Ruhende Berechtigung – Muss ich auch meinen Beitrag leisten?

Bei Ruhendmeldung bleibt die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer aufrecht und die Grundumlage ist weiter zu entrichten. Wenn die Ruhendmeldung auf ein ganzes Kalenderjahr (1.1.–31.12.) zutrifft, ist die Grundumlage nur zur Hälfte zu bezahlen.

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag

Die Vorschreibung fester Grundumlagenbeträge erfolgt gem. § 123 Abs. 12 WKG bei natürlichen Personen, offenen Gesellschaften, Kommanditgesellschaften in einfacher Höhe. Juristische Personen (wie GmbH's, AG's, Vereine, Genossenschaften, Gebietskörperschaften ...) haben die Grundumlage in doppelter Höhe zu leisten.

Fragen zur Grundumlage

Sie haben Fragen zur Grundumlagenvorschreibung? Ihre FachgruppengeschäftsführerInnen, unsere Bezirksstellenleiter und unsere Mitarbeiter im Grundumlagenervice der Wirtschaftskammer Tirol stehen Ihnen dazu gerne zur Verfügung. Die Telefonnummern der jeweiligen FachgruppengeschäftsführerInnen finden Sie im Internet unter der unten angegebenen Adresse.



T +43 (0)5 90 90 5-1454 bzw. 1210 | F +43 (0)5 90 90 5-51454 bzw. 51210
E grundumlagen@wktiroel.at | W WKO.at/tirol

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/Hebesatz
1/06	LI Bauhilfsgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.09.2017 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft A) Pflasterer B) Bauhilfsgewerbe C) Bodenleger D) Steinmetze	Fester Betrag (unter Berücksichtigung einer jährlichen Wertsicherung) + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme des vorangegangenen Jahres Höchstbetrag (unter Berücksichtigung einer jährlichen Wertsicherung) ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG (unter Berücksichtigung einer jährlichen Wertsicherung) keine Staffelung nach der Rechtsform Wertsicherung*: Basis: 2015 = 100 (VPI 2015 = 100) Erstmalige Ausgangsbasis ist die Jahresdurchschnittsnotierung 2018	€ 300,00 5,00 ‰ € 2.500,00 € 150,00
1/07	LI Holzbau Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.04.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft	Sockelbetrag (= Festbetrag) + Zuschlag: % - Satz, der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 400,00 0,40 ‰ € 200,00
1/10	LI Metalltechniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.03.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft A) Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede	Sockelbetrag (= Festbetrag) Beim Zusammentreffen mehrerer Berechtigungen für Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede an einer Betriebsstätte wird der Festbetrag pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben. + Zuschlag: % - Satz, der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 170,00 0,20% € 400,00 € 85,00
	B) Metalldesign, Oberflächentechnik und Guss	Sockelbetrag (= Festbetrag) + Zuschlag: ‰ – Satz, der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 220,00 1,00 ‰ € 450,00 € 110,00
1/11	LI Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.04.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft	Sockelbetrag (= Festbetrag) Beim Zusammentreffen mehrerer Berechtigungen dieser Fachgruppe an einer Betriebsstätte, wird der Festbetrag pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben. + Zuschlag: % - Satz, der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 365,00 0,20% € 500,00 € 182,50

* Information zur Wertsicherung: Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit jener Basis, welche beim jeweiligen Grundumlagenbeschluss angeführt ist (z. B. Basis 2015 = 100 (VPI 2015 = 100)) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist jene Notierung, welche beim jeweiligen Grundumlagenbeschluss angeführt ist. Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge erfolgt über die Jahresdurchschnittsnotierung des vorangegangenen Jahres. Die Beiträge sind – soweit nichts anders angegeben ist – auf eine Dezimalzahl zu runden.

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/12	LI Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.04.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft	Sockelbetrag (= Festbetrag) Beim Zusammentreffen mehrerer Berechtigungen dieser Fachgruppe an einer Betriebsstätte, wird der Festbetrag pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben. + Zuschlag: ‰ - Satz, der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 159,00 2,00 ‰ € 500,00 € 79,50
1/13	FV Kunststoffverarbeiter Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 16.01.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft	pro Berechtigung Anteil von der an eine GKK zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG Höchstbetrag keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 210,00 0,40% € 105,00 € 1.050,00
1/14	LI Mechatroniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 04.04.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft	Sockelbetrag (= Festbetrag) Beim Zusammentreffen mehrerer Berechtigungen dieser Fachgruppe an einer Betriebsstätte, wird der Festbetrag pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben. + Zuschlag: ‰ - Satz, der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 100,00 0,50% € 400,00 € 50,00
1/15	LI Fahrzeugtechnik Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.03.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft A) Kraftfahrzeugtechniker	Sockelbetrag (= Festbetrag) + Zuschlag: ‰ - Satz, der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 200,00 0,30% € 500,00 € 100,00
	B) Karosseriebautechniker, Karosserie-lackierer und Wagner	Sockelbetrag (= Festbetrag) + Zuschlag: ‰ - Satz, der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 200,00 1,00 ‰ € 1.208,00 € 100,00
1/16	LI Kunsthandwerke Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.4.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft	Fester Betrag, pro Berechtigung + Zuschlag: Hebesatz, der an eine Gebietskrankenkasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen Mitarbeiterzuschlag Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 130,00 2,00 ‰ € 0,00 € 1.000,00 € 65,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/17	LI Mode und Bekleidungstechnik Beschluss der Fachgruppentagung vom 4.4.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag; Hebesatz der SV-Beitragssumme des Vorjahres (keine Berechnung der Übernahmestellen und Filialen der Textilreiniger, Wäscher und Färber) Höchstbetrag für die Bemessung Euro 50.000,00 ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 230,00 5,00 ‰ € 115,00
1/18	LI Gesundheitsberufe Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.03.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft		
	A) Schuhmacher	Ein fester Betrag, gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen (2 Klassen): Klasse 1 (für die erste Berechtigung) Klasse 2 (für die zweite und jede weitere Berechtigung) Hebesatz von der an eine GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 309,00 € 209,00 0,00‰ € 104,50
	B) Orthopädieschuhmacher	Ein fester Betrag, gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen (2 Klassen): Klasse 1 (für die erste Berechtigung) Klasse 2 (für die zweite und jede weitere Berechtigung) Hebesatz von der an eine GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 685,00 € 285,00 0,00‰ € 142,50
	C) Augenoptiker, Hörakustiker und Kontaktlinsenoptiker	Ein fester Betrag pro Berechtigung Hebesatz von der an eine GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen Zuschlag pro Standort ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 400,00 0,00‰ € 0,00 € 200,00
	D) Orthopädietechniker und Bandagisten	Ein fester Betrag, für die erste Berechtigung für jede weitere Berechtigung Hebesatz von der an eine GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen Zuschlag pro Standort ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 350,00 € 150,00 0,00‰ € 0,00 € 50,00
	E) Zahntechniker	Ein fester Betrag, für die erste Berechtigung für jede weitere Berechtigung Hebesatz von der an eine GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 510,00 € 346,00 0,00‰ € 173,00
	F) alle anderen Berechtigungsarten:	Ein fester Betrag, gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen (2 Klassen): Klasse 1 (für die erste Berechtigung) Klasse 2 (für die zweite und jede weitere Berechtigung) Hebesatz von der an eine GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 309,00 € 209,00 0,00‰ € 104,50

F0	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/19	<p>LI Lebensmittelgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.03.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.</p> <p>A) Müller/Mischfutterhersteller</p>	<p>Fester Betrag für den Berufszweig Fester Betrag für die 1. Betriebsstätte Müller/Mischfutterhersteller Fester Betrag für die 2. Betriebsstätte Müller/Mischfutterhersteller Fester Betrag für jede weitere Betriebsstätte Müller/Mischfutterhersteller ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG + 0,3 Prozent der SV-Beitragsversicherungssumme des vorangegangenen Jahres Höchstbetrag Müller und Mischfutterhersteller + 0,60 EUR pro Jahrestonne Vermahlungsmenge wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; + 0,60 EUR pro Jahrestonne für die Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3), wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; + die angelieferte Rohmilch und davon ein nach der Menge gestaffelter Betrag, wobei die nach der Milchmeldeverordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird;</p> <p>bis 0,5 Mio. kg bis 1 Mio. kg bis 3 Mio. kg bis 5 Mio. kg bis 10 Mio. kg bis 15 Mio. kg bis 20 Mio. kg bis 25 Mio. kg bis 50 Mio. kg bis 75 Mio. kg über 100 Mio. kg</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>€ 0,00 € 150,00 € 100,00 € 50,00 € 50,00 € 10.000,00 € 100,00 € 150,00 € 300,00 € 500,00 € 750,00 € 1.250,00 € 1.750,00 € 3.000,00 € 6.000,00 € 12.000,00 € 17.000,00</p>
	<p>B) Bäcker</p>	<p>Fester Betrag für den Berufszweig Fester Betrag für die 1. Betriebsstätte Bäcker Fester Betrag für die 2. Betriebsstätte Bäcker Fester Betrag für jede weitere Betriebsstätte Bäcker ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG + 0,7 Prozent der SV-Beitragsversicherungssumme des vorangegangenen Jahres Höchstbetrag Bäcker + 0,60 EUR pro Jahrestonne Vermahlungsmenge wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; + 0,60 EUR pro Jahrestonne für die Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3), wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; + die angelieferte Rohmilch und davon ein nach der Menge gestaffelter Betrag, wobei die nach der Milchmeldeverordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird;</p>	<p>€ 0,00 € 150,00 € 75,00 € 50,00 € 50,00 € 15.000,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/Hebesatz
		bis 0,5 Mio. kg	€ 100,00
		bis 1 Mio. kg	€ 150,00
		bis 3 Mio. kg	€ 300,00
		bis 5 Mio. kg	€ 500,00
		bis 10 Mio. kg	€ 750,00
		bis 15 Mio. kg	€ 1.250,00
		bis 20 Mio. kg	€ 1.750,00
		bis 25 Mio. kg	€ 3.000,00
		bis 50 Mio. kg	€ 6.000,00
		bis 75 Mio. kg	€ 12.000,00
		über 100 Mio. kg	€ 17.000,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
	C) Konditoren (Zuckerbäcker)	Fester Betrag für den Berufszweig	€ 0,00
		Fester Betrag für die 1. Betriebsstätte Konditor	€ 400,00
		Fester Betrag für die 2. Betriebsstätte Konditor	€ 200,00
		Fester Betrag für die 1. Betriebsstätte Erzeugung von Speiseeis gem. § 1 Z 9 TeilGewVO	€ 200,00
		Fester Betrag für die 2. Betriebsstätte Erzeugung von Speiseeis gem. § 1 Z 9 TeilGewVO	€ 100,00
		Fester Betrag für die 1. Betriebsstätte Wachszieher	€ 150,00
		Fester Betrag für die 2. Betriebsstätte Wachszieher	€ 100,00
		Fester Betrag für jede weitere Betriebsstätte Konditor, Erzeugung von Speiseeis gem. § 1 Z 9 TeilGewVO, Wachszieher ganzjährig ruhende Berechtigungen für alle gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 100,00
		+ 0,5 Prozent der SV-Beitragsversicherungssumme des vorangegangenen Jahres	
		Höchstbetrag	€ 15.000,00
		+ 0,60 EUR pro Jahrestonne Vermahlungsmenge wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird;	
		+ 0,60 EUR pro Jahrestonne für die Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3), wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird;	
		+ die angelieferte Rohmilch und davon ein nach der Menge gestaffelter Betrag, wobei die nach der Milchmeldeverordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird;	
		bis 0,5 Mio. kg	€ 100,00
		bis 1 Mio. kg	€ 150,00
		bis 3 Mio. kg	€ 300,00
		bis 5 Mio. kg	€ 500,00
		bis 10 Mio. kg	€ 750,00
		bis 15 Mio. kg	€ 1.250,00
		bis 20 Mio. kg	€ 1.750,00
		bis 25 Mio. kg	€ 3.000,00
		bis 50 Mio. kg	€ 6.000,00
		bis 75 Mio. kg	€ 12.000,00
		über 100 Mio. kg	€ 17.000,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/Hebesatz
	D) Fleischer	Fester Betrag für den Berufszweig Fester Betrag für die 1. Betriebsstätte Fleischer Fester Betrag für die 2. Betriebsstätte Fleischer Fester Betrag für jede weitere Betriebsstätte Fleischer ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG + 0,5 Prozent der SV-Beitragsversicherungssumme des vorangegangenen Jahres Höchstbetrag Fleischer + 0,60 EUR pro Jahrestonne Vermahlungsmenge wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; + 0,60 EUR pro Jahrestonne für die Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3), wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; + die angelieferte Rohmilch und davon ein nach der Menge gestaffelter Betrag, wobei die nach der Milchmeldeverordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; bis 0,5 Mio. kg bis 1 Mio. kg bis 3 Mio. kg bis 5 Mio. kg bis 10 Mio. kg bis 15 Mio. kg bis 20 Mio. kg bis 25 Mio. kg bis 50 Mio. kg bis 75 Mio. kg über 100 Mio. kg keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 0,00 € 450,00 € 250,00 € 250,00 € 200,00 € 25.000,00 € 100,00 € 150,00 € 300,00 € 500,00 € 750,00 € 1.250,00 € 1.750,00 € 3.000,00 € 6.000,00 € 12.000,00 € 17.000,00
	E) Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	Fester Betrag für den Berufszweig Fester Betrag für die 1. Betriebsstätte Milchverarbeiter Fester Betrag für die 2. Betriebsstätte Milchverarbeiter Fester Betrag für die 1. Betriebsstätte aller anderen Berufszweige im NUG Fester Betrag für die 2. Betriebsstätte aller anderen Berufszweige im NUG Fester Betrag für jede weitere Betriebsstätte Milchverarbeiter und aller anderen Berufszweige im NUG ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG + 0,3 Prozent der SV-Beitragsversicherungssumme des vorangegangenen Jahres Höchstbetrag Nahrungs- und Genussmittelgewerbe + 0,60 EUR pro Jahrestonne Vermahlungsmenge wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; + 0,60 EUR pro Jahrestonne für die Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3), wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; + die angelieferte Rohmilch und davon ein nach der Menge gestaffelter Betrag, wobei die nach der Milchmeldeverordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird;	€ 0,00 € 100,00 € 75,00 € 250,00 € 185,00 € 75,00 € 50,00 € 25.000,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		bis 0,5 Mio. kg bis 1 Mio. kg bis 3 Mio. kg bis 5 Mio. kg bis 10 Mio. kg bis 15 Mio. kg bis 20 Mio. kg bis 25 Mio. kg bis 50 Mio. kg bis 75 Mio. kg über 100 Mio. kg	€ 100,00 € 150,00 € 300,00 € 500,00 € 750,00 € 1.250,00 € 1.750,00 € 3.000,00 € 6.000,00 € 12.000,00 € 17.000,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/20	LI Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.04.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft	Sockelbetrag (Festbetrag) Promillesatz, der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres (Höchstbetrag für die Bemessung Euro 30.000,00) ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 130,00 5,00 ‰ € 65,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/21	LI Gärtner und Floristen Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.3.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft	Fester Betrag, pro Berechtigung + Zuschlag: Prozentsatz der Sozialversicherungsbeitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 266,00 0 ‰ € 133,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/22	LI Berufsfotografen Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.03.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft	Fester Betrag (Sockelbetrag) für Vollfotografen, Pressefotografen und Fotografen-Teilberechtigungen für jede weitere Berechtigung Vollfotograf, Pressefotograf und Fotograf-Teilberechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG <u>für alle anderen Berechtigungsarten</u> ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG Fixer Betrag für jeden außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten einschlägigen Automaten ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG Fixer Betrag pro Mitarbeiter Fixe Beträge der Sozialversicherungsbeitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres	€ 259,00 € 190,00 € 95,00 € 120,00 € 60,00 € 150,00 € 75,00 € 0,00 € 0,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/23	LI Chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.4.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft		
	A) Chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme des Vorjahres Höchstbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 130,00 3,00 ‰ € 2.000,00 € 65,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
	B) Hausbetreuungstätigkeiten	Grundbetrag, pro Berechtigung + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme des jeweiligen Vorjahres ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 109,00 0,00 ‰ € 54,50
		keine Staffelung nach der Rechtsform	

F0	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/24	LI Friseure Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.03.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft	Fixer Betrag für die erste Betriebsstätte für jede weitere Betriebsstätte in der Fachgruppe (Abschlag von 40,32%)	€ 372,00 € 222,00
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent (Höchstbetrag für die Bemessung EUR 30.000,00)	0,35%
		Für die Anzahl der Mitarbeiter pro Mitarbeiter fixer Betrag	€ 0,00
		Grundumlage für ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 111,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/25	LI Rauchfangkehrer und Bestatter A) Rauchfangkehrer Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.03.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft	Pro Berechtigung ein fester Betrag	€ 760,00
		+ pro Mitarbeiter und dafür ein fester Betrag	€ 80,00
		+ der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein % Satz	0,00%
		+ pro Sterbefall ein fester Betrag	€ 0,00
	ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 380,00	
	keine Staffelung nach der Rechtsform		
	B) Bestatter Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.04.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft	– pro Berechtigung ein fester Betrag von	€ 225,00
		– pro Sterbefall ein fester Betrag von	€ 1,00
		– ganzjährig ruhende Berechtigungen ein fester Betrag	€ 112,50
		– pro Mitarbeiter und dafür ein fester Betrag	€ 0,00
		– der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz	0,00%
		– keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/26	FG Gewerbliche Dienstleister Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.03.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.	Fester Betrag, pro Berechtigung	€ 149,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 74,50
		keine Staffelung nach der Rechtsform	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/28	<p>FG persönliche Dienstleister Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.04.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Anzahl der Betriebsstätten in den Berufszweigen <ul style="list-style-type: none"> a) Astrologen, b) Farb- und Typberater, c) Hilfesteller, d) Humanenergetiker (personenbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit), e) Lebensraum-Consulting (lebensraumbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit), wie Radiästheten, f) Partnervermittler, g) Tierenergetiker (tierbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit), h) Tierpflegesalons, Tierpensionen, Tierbetreuer, Tiertrainer ausgenommen im Zusammenhang mit Pferden sowie i) alle sonstigen persönlichen Dienstleistungsunternehmen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig in Höhe von - der Abschlag für die 2. Betriebsstätte oder für weitere Betriebsstätten - Abschlag für die 2. oder jede weitere Berufszweigungszugehörigkeit - Fester Betrag für ganzjährig ruhende Betriebsstätten in den Berufszweigen 	<p>€ 109,00</p> <p>100%</p> <p>100%</p> <p>€ 54,50</p>





SPARTE INDUSTRIE

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
2/09	FV Bauindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 28.11.2017 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft	1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistungen von Abstellungs-ARGEN*) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) – davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> Mitglieder, die dem BUAG unterliegen Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 3. Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und gehaltssumme – davon ein Promillesatz für folgende Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> Mitglieder, die dem BUAG unterliegen Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen Mindestbetrag: Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 2.180,19 € 0,00 € 2.180,19 € 0,00 0,4 % 0,4 % 0,0 % 0,0 % 0,0 ‰ 0,0 ‰ 0,4 ‰ 0,4 ‰ € 0,00 € 0,00
		* Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistungen der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember	

SPARTE HANDEL

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
3/01	LG des Lebensmittelhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.03.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft A) Lebensmittelgroßhandel	1. Fester Betrag ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	€ 41,00 € 20,50
		2. Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten: a. Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b. Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe c. Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€ 0 € 0 € 0
	B) Lebensmitteleinzelhandel	1. Fester Betrag pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	€ 98,30 € 49,15
		2. Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten: a. Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b. Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe c. Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€ 0 € 0 € 0
3/02	LG der Tabaktrafikanten Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.03.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft A) Tabakfachgeschäfte, Tabakverkaufsstellen, Tabakwarengroßhandel und alle sonstigen Berechtigungsarten	Mit Tabakwaren erzielter Bruttoumsatz Mindestens jedoch ganzjährig ruhende Berechtigungen	0,36 ‰ € 35,00 € 17,50
		B) Lotterien 0,36 ‰ des mit Produkten der österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatzes, mindestens jedoch Der mit Produkten der österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz wird mit 0 beziffert ganzjährig ruhende Berechtigungen keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 15,00 € 7,50

F0	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
3/03	LG Arzneimittel/Drogerie/Parfümerie/ Chemikalien/Farbenhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 01.03.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft A) Handel mit Arzneimitteln, Drogeriewaren, Chemikalien, Farben und Giften	1. Fester Betrag a) Handel mit Farben ganzjährig ruhende Berechtigungen b) alle übrigen ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform 2. Feste Beträge für a. Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b. Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€ 100,00 € 50,00 € 93,00 € 46,50 € 0 € 0
	B) Groß- und Einzelhandel mit Parfümeriewaren	1. Fester Betrag a) Groß- und Einzelhandel mit Parfümeriewaren, Wasch- und Haushaltsartikeln ganzjährig ruhende Berechtigungen b) Handel mit Wasch- und Haushaltswaren in Verbindung mit einer Berechtigung zum Lebensmitteleinzelhandel oder Gemischtwarenhandel ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform 2. Feste Beträge für a. Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b. Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€ 116,40 € 58,20 € 45,30 € 22,65 € 0 € 0
3/04	LG des Agrarhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.03.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft	1. Fester Betrag a) Handel mit Getreide, Futtermitteln, Düngemitteln, Saaten und Samen, sowie sonstigen landwirtschaftlichen Produkten ganzjährig ruhende Berechtigungen b) Landwirtschaftliche Genossenschaften, sowie Großhandel mit Obst, Gemüse usw. (BZ 500) ganzjährig ruhende Berechtigungen c) Vieh- und Fleischgroßhandel ganzjährig ruhende Berechtigungen d) Großhandel mit Wild, Geflügel und Eier ganzjährig ruhende Berechtigungen e) Wein- und Spirituosengroßhandel ganzjährig ruhende Berechtigungen f) Handel mit Häuten und Fellen ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform 2. Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortiment- und Mitgliedschaftsarten: a. Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b. Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe c. Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€ 101,50 € 50,75 € 215,00 € 107,50 € 215,00 € 107,50 € 215,00 € 107,50 € 101,50 € 50,75 € 0 € 0 € 0

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
3/05	LG des Energiehandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.04.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft	1. Fester Betrag ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform 2. Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten: a. Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b. Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe c. Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften 3. Pro Automatenstandort zur Abgabe von Energie und Treibstoffen an Verbraucher ein fester Betrag	€ 124,00 € 62,00 € 0 € 0 € 0 € 0
3/06	LG des Markt-, Straßen- und Wanderhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.03.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft	1. Fester Betrag ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform 2. Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten: a. Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b. Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe c. Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€ 85,00 € 42,50 € 0 € 0 € 0
3/07	LG des Außenhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.03.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft	1. Fester Betrag ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform 2. Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten: a. Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b. Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe c. Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€ 60,00 € 30,00 € 0 € 0 € 0
3/08	LG des Handels mit Mode und Freizeitartikeln Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.04.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft	1. Fester Betrag ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform 2. Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten: a. Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe, b. Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe, c. Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften, d. Einzelhandel mit Trafiknebenartikeln	€ 75,00 € 37,50 € 0 € 0 € 0 € 0
3/09	LG des Direktvertriebes Beschluss der Fachgruppentagung vom 04.04.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft	Fester Betrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	€ 119,00 € 59,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
3/13	<p>LG des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.04.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft</p> <p>A) Eisen- und Hartwarenhandel</p>	<p>1. Fester Betrag</p> <p>a) Handel mit pyrotechnischen Artikeln ganzjährig ruhende Berechtigungen</p> <p>b) alle übrigen ganzjährig ruhende Berechtigungen</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>2. Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten:</p> <p>a. Einfachsorbitimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe</p> <p>b. Mehrfachsorbitimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe</p> <p>c. Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften</p>	<p>€ 25,00</p> <p>€ 12,50</p> <p>€ 50,00</p> <p>€ 25,00</p> <p>€ 0</p> <p>€ 0</p> <p>€ 0</p>
	<p>B) Holz- und Baustoffhandel</p>	<p>Fester Betrag ganzjährig ruhende Berechtigungen</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>2. Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten:</p> <p>a. Einfachsorbitimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe</p> <p>b. Mehrfachsorbitimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe</p> <p>c. Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften</p>	<p>€ 80,00</p> <p>€ 40,00</p> <p>€ 0</p> <p>€ 0</p> <p>€ 0</p>
3/14	<p>LG des Maschinen- und Technologiehandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.04.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft</p>	<p>1. A) Handel mit Computern und Bürosystemen, Maschinen- und Technologiehandel</p> <p>Berufszweig Computer- und Computersysteme (BZ900) ganzjährig ruhende Berechtigungen</p> <p>alle übrigen Berufszweige fester Betrag ganzjährig ruhende Berechtigungen</p> <p>B) Sekundärrohstoff, Recycling und Entsorgung</p> <p>Fester Betrag ganzjährig ruhende Berechtigungen</p> <p>Beim Zusammentreffen mehrerer Berechtigungen in dieser Fachgruppe ist nur der höhere Betrag als Grundumlage zu entrichten.</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>2. Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten:</p> <p>a. Einfachsorbitimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe</p> <p>b. Mehrfachsorbitimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe</p> <p>c. Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften</p> <p>d. Sammler</p>	<p>€ 42,60</p> <p>€ 21,30</p> <p>€ 30,40</p> <p>€ 15,20</p> <p>€ 120,00</p> <p>€ 60,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p>

F0	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
3/15	LG des Fahrzeughandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 05.04.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft	1. Fester Betrag pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform 2. Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortiment- und Mitgliedschaftsarten: a. Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b. Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe c. Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€ 107,40 € 53,70 € 0,00 € 0,00 € 0,00
3/17	LG des Elektro- und Einrichtungsfachhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 04.04.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft	1. Fester Betrag pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform 2. Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortiment- und Mitgliedschaftsarten: a. Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b. Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe c. Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€ 65,00 € 32,50 € 0,00 € 0,00 € 0,00
3/18	LG des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.04.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft A) Allgemeiner Handel	1. Fester Betrag a) Zoofachhändler ganzjährig ruhende Berechtigungen b) alle übrigen ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform 2. Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortiment- und Mitgliedschaftsarten: a. Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b. Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe c. Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften 3. Fester Betrag für ausschließlich auf Grundlage des Fern- und Auswärtsgeschäftegesetzes (FAAG) getätigte Umsätze, gestaffelt nach Anzahl der für diesen Unternehmensbereich tätigen Beschäftigten: 0 bis 10 Beschäftigte/11 bis 100 Beschäftigte/mehr als 100 Beschäftigte	 € 176,00 € 88,00 € 67,00 € 33,50 € 0 € 0 € 0 € 0

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Kategorien: a) Je Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz <ul style="list-style-type: none"> • bis 12 Personen Beförderungskapazität ganzjährig ruhende Berechtigungen <ul style="list-style-type: none"> • 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität • 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität • 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität • 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität • über 400 Personen Beförderungskapazität • Frachtschiff ganzjährig ruhende Berechtigungen b) Für alle anderen Beförderungsmittel ganzjährig ruhende Berechtigungen Keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 10,00 € 5,00 € 35,00 € 35,00 € 35,00 € 35,00 € 35,00 € 17,50 € 35,00 € 17,50
	B) Luftfahrtsunternehmen	Pro Berechtigung (Konzession) ein FESTER Betrag für folgende Berechtigungs- und Betriebsarten: a) Luftverkehrsgenehmigung gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08 ganzjährig ruhende Berechtigungen b) Luftverkehrsgenehmigung gemäß § 102 Luftfahrtgesetz ganzjährig ruhende Berechtigungen c) Flugplätze Flughäfen ganzjährig ruhende Berechtigungen Flugfelder ganzjährig ruhende Berechtigungen d) Repräsentanzen von Luftfahrtunternehmen ganzjährig ruhende Berechtigungen e) Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge) ganzjährig ruhende Berechtigungen f) Flugschulen ganzjährig ruhende Berechtigungen g) Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (z.B. Paragleiter, Ballon) ganzjährig ruhende Berechtigungen h) Alle anderen Berechtigungs- und Betriebsarten ganzjährig ruhende Berechtigungen Keine Staffelung nach der Rechtsform Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Kategorien: Je Flugzeug <ul style="list-style-type: none"> • einmotorig, bis 2.000 kg • einmotorig, mehr als 2.000 bis 5.700 kg • mehrmotorig, bis 5.700 kg • ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg • mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg ganzjährig ruhende Berechtigungen <ul style="list-style-type: none"> • mehrmotorig mehr als 20.000 kg ganzjährig ruhende Berechtigungen Drehflügler (Hubschrauber) Motorsegler (gemäß Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des Jahres) ganzjährig ruhende Berechtigungen je nicht motorisiertem Luftfahrzeug Keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 150,00 € 75,00 € 150,00 € 75,00 € 3.500,00 € 1.750,00 € 150,00 € 75,00 € 150,00 € 75,00 € 150,00 € 75,00 € 150,00 € 75,00 € 150,00 € 75,00 € 150,00 € 75,00 € 50,00 € 50,00 € 50,00 € 50,00 € 50,00 € 25,00 € 480,00 € 240,00 € 50,00 € 50,00 € 25,00 € 0,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
	C) Autobusunternehmungen	<p>Pro Berechtigung (Konzession) ein FESTER Betrag für folgende Berechtigungs- und Betriebsarten:</p> <p>a) Berechtigung (Konzession) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen:</p> <p>erste Berechtigung € 150,00 ganzjährig ruhende Berechtigungen € 75,00</p> <p>ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere ganzjährig ruhende Berechtigungen € 150,00 € 75,00</p> <p>b) Berechtigung nach dem Kraftfahrliniengesetz gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen:</p> <p>Gruppe 1: erste Berechtigung € 150,00 ganzjährig ruhende Berechtigungen € 75,00</p> <p>Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere ganzjährig ruhende Berechtigungen € 150,00 € 75,00</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Kategorien:</p> <p>Je Omnibus (lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz) € 35,00 Je eingesetztem Omnibus gemäß Kraftfahrliniengesetz € 35,00 ganzjährig ruhende Berechtigungen € 17,50</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	
5/03	FG der Seilbahnen Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.03.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft	<p>A. Ein fester Betrag je Mitglied</p> <p>Mitgliedsbeitrag € 0,-</p> <p>B. nach folgenden Anlagearten mit und ohne Kategorien ein fester Betrag, mindestens jedoch €...:</p> <p>I Kabinenbahnen und Kombilifte € 1.050,- II Sesselbahnen/-lifte mit 6 Kategorien</p> <p>1er € 1.050,- 2er € 1.050,- 3er € 1.050,- 4er € 1.050,- 6er € 1.050,- ab 8er € 1.050,-</p> <p>Schlepplifte mit 2 Kategorien</p> <p>bis 300 m € 120,- ab 300 m € 240,-</p> <p>Bandförderer € 240,- Sonstige € 240,-</p> <p>C. nach Anzahl der Beschäftigten im Seilbahnunternehmen mit folgenden Kategorien und dafür ein fester Betrag</p> <p>1 – 9 Mitarbeiter € 0,- 10 – 19 Mitarbeiter € 0,- 20 – 29 Mitarbeiter € 0,- 30 – 39 Mitarbeiter € 0,- 40 – 49 Mitarbeiter € 0,- 50 – 59 Mitarbeiter € 0,- 60 – 69 Mitarbeiter € 0,- 70 – 79 Mitarbeiter € 0,- 80 – 89 Mitarbeiter € 0,- 90 – 99 Mitarbeiter € 0,- 100 – 249 Mitarbeiter € 0,- 250+ Mitarbeiter € 0,-</p> <p>Stichtag jeweils zum 31.12. des Vorjahres</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform. Für ganzjährig ruhende Berechtigungen Grundumlagen in halber Höhe.</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
5/08	<p>FG der Garagen, Tankstellen und Servicestationsunternehmungen Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.03.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.</p>	<p>Pro Berechtigung und dafür ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Servicegewerbe b) Tankstellengewerbe c) Garagierungsgewerbe d) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) e) Abstellflächen im Freien f) alle sonstigen Berechtigungsarten <p>ganzjährig ruhende Berechtigung</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Nach der Anzahl der Zapfauslässe und dafür ein fester Betrag für folgende Klassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 – 3 Zapfauslässe, • 4 – 6 Zapfauslässe sowie • über 6 Zapfauslässe <p>Nach der Gesamteinstellfläche in Räumen in m² (zB Hoch- und Tiefgaragen) bzw. Anzahl der Stellplätze und dafür ein fester Betrag mit folgenden Klassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 200 m² bzw. bis zu 8 Stellplätze • bis 400 m² bzw. bis zu 16 Stellplätze • bis 800 m² bzw. bis zu 32 Stellplätze • bis 1.500 m² bzw. bis zu 60 Stellplätze • bis 3.000 m² bzw. bis zu 120 Stellplätze • über 3.000 m² bzw. mehr als 120 Stellplätze <p>Zur Umrechnung Stellplatz in m² gilt: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² pro Stellplatz (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.).</p> <p>Entgeltliche Abstellflächen im Freien pro m² bzw. pro Stellplatz und dafür ein fester Betrag</p> <p>Umrechnung Stellplatz in m²: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz.</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	<ul style="list-style-type: none"> € 200,00 € 200,00 € 200,00 € 200,00 € 200,00 € 200,00 <p>€ 100,00</p> <ul style="list-style-type: none"> € 0,00 € 0,00 € 0,00 <ul style="list-style-type: none"> € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 <p>€ 0,00</p>



SPARTE TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

F0	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
6/01	FG Gastronomie Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.3.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft 1) FOOD/mit Schwerpunkt Verabreichung von Speisen	<p>Kat. 1) Gasthäuser, Restaurants, Kaffeerestaurants, Bahnhofrestaurants/-wirtschaften, Kantinen Imbissstuben, Speisehäuser, Gasthöfe bis 8 Betten, Rasthäuser bis 8 Betten, Gastwirtschaften, Grillrestaurants, Volksküchen, Diätküchen, Werksküchen, Almgasthäuser, Bistros, Pizzerien, Heurigenrestaurants;</p> <p>Grundbetrag, pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Der Zuschlag (fester Betrag) nach 7 Platzanzahlklassen ist auf 0 gesetzt</p> <p>Kat. 2) Jausenstationen, Buffets, Eisdielen, Eisbuffets, Eisstuben, Eisbetriebe, freies (Gast-) Gewerbe, Kioske, mobiles freies Gastgewerbe, Partyservice und Catering, Lieferküchen, Schutzhütten ohne Beherbergung, Würstelstände, Heurigenbuffets;</p> <p>Grundbetrag, pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen keine Staffelung nach der Rechtsform Der Zuschlag (fester Betrag) nach 7 Platzanzahlklassen ist auf 0 gesetzt</p>	<p>€ 150,00 € 75,00</p> <p>€ 130,00 € 65,00</p>
	2) BEVERAGE/mit Schwerpunkt Getränkeausschank	<p>Kat. 1) Kaffeehäuser, Espresso, Cafés, Café-Konditoreien, Kaffeesalons, Kaffeeschänken, Teehäuser, Espresso-Buffer;</p> <p>Grundbetrag, pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Der Zuschlag (fester Betrag) nach 7 Platzanzahlklassen ist auf 0 gesetzt</p> <p>Kat. 2) Milchgaststätten, Bierkeller/-ausschankbetriebe, Branntweinschänken, Automatenausschank, Bierstuben, Pubs, Weinstuben, Likörstuben;</p> <p>Grundbetrag, pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen keine Staffelung nach der Rechtsform Der Zuschlag (fester Betrag) nach 7 Platzanzahlklassen ist auf 0 gesetzt</p>	<p>€ 150,00 € 75,00</p> <p>€ 130,00 € 65,00</p>

F0	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/Hebesatz
6/03	FG der Gesundheitsbetriebe Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.4.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.	<p>1. Pro Betrieb ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:</p> <p>* Beträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, verschiedene Kategorien mit gleichen Beträgen festzusetzen.</p> <p>a) Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien ganzjährig ruhende Berechtigungen</p> <p>b) Kurbetriebe ganzjährig ruhende Berechtigungen</p> <p>c) Reha-Betriebe ganzjährig ruhende Berechtigungen</p> <p>d) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT / MR / NUK) ganzjährig ruhende Berechtigungen</p> <p>e) Ambulatorien für physikalische Therapie ganzjährig ruhende Berechtigungen</p> <p>f) sonstige Ambulatorien und Tageskliniken ganzjährig ruhende Berechtigungen</p> <p>g) Altenheime und Pflegeeinrichtungen ganzjährig ruhende Berechtigungen</p> <p>h) sonstige Gesundheitsbetriebe (z.B.: Nutzer von Heilvorkommen etc.) ganzjährig ruhende Berechtigungen</p> <p>i) Freibäder ganzjährig ruhende Berechtigungen</p> <p>j) Natur-, See und Strandbäder ganzjährig ruhende Berechtigungen</p> <p>k) Hallenbäder ganzjährig ruhende Berechtigungen</p> <p>l) Hallenbäder und Freibäder ganzjährig ruhende Berechtigungen</p> <p>m) Thermal- und Mineralbäder ganzjährig ruhende Berechtigungen</p> <p>n) Wannen- und Brausebäder ganzjährig ruhende Berechtigungen</p> <p>o) Saunas und Dampfbäder ganzjährig ruhende Berechtigungen</p> <p>2. Pro im Unternehmen beschäftigter Mitarbeiter bzw. je Anzahl der Mitarbeiter nach folgender Staffelung ein Betrag:</p> <p>0 bis 10 Mitarbeiter</p> <p>11 bis 25 Mitarbeiter</p> <p>26 bis 50 Mitarbeiter</p> <p>51 bis 100 Mitarbeiter</p> <p>über 100 Mitarbeiter</p> <p>3. Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Hebesatz von</p>	<p>€ 1.800,00</p> <p>€ 900,00</p> <p>€ 1.000,00</p> <p>€ 500,00</p> <p>€ 600,00</p> <p>€ 300,00</p> <p>€ 800,00</p> <p>€ 400,00</p> <p>€ 250,00</p> <p>€ 125,00</p> <p>€ 1.200,00</p> <p>€ 600,00</p> <p>€ 600,00</p> <p>€ 300,00</p> <p>€ 600,00</p> <p>€ 300,00</p> <p>€ 240,00</p> <p>€ 120,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 90,00</p> <p>€ 288,00</p> <p>€ 144,00</p> <p>€ 375,00</p> <p>€ 187,50</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 75,00</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 75,00</p> <p>€ 50,00</p> <p>€ 250,00</p> <p>€ 500,00</p> <p>€ 1.000,00</p> <p>€ 1.500,00</p> <p>0,75%</p>
		<p>4. Je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT), welches extramural betrieben wird, und dafür ein Betrag</p> <p>5. Je Bett, welches für die dauerhafte Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangt, und dafür ein Betrag nach folgender Bettenstaffelung:</p> <p>1 bis 20 Betten</p> <p>21 bis 40 Betten</p> <p>41 bis 70 Betten</p> <p>71 bis 100 Betten</p> <p>über 100 Betten</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 250,00</p> <p>€ 500,00</p> <p>€ 750,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
6/04	FG der Reisebüros Beschluss der Fachgruppentagung vom 05.04.2018. Dieser Beschluss tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen + Beschäftigtenzuschlag pro Mitarbeiter Keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 265,00 € 132,50 € 0,00
6/05	FG der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe Beschluss der Fachgruppentagung vom 04.04.2018. Dieser Beschluss tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.	1. Pro Berechtigung ein fester Betrag für folgende Betriebsarten Fachverband a) Schausteller € 144,00 b) Freizeitparks und Tierparks € 144,00 c) Theater, Varietés und Kabarettis € 144,00 d) Peepshows € 144,00 e) Schaubergwerke € 144,00 f) Veranstaltungszentren € 144,00 g) Zirkusse und Tierschauen € 144,00 h) Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen € 0,00 i) Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen € 327,00 j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstleragentur) € 140,00 k) Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler (Künstlermanagement) € 140,00 l) Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen) € 340,00 m) Kartenbüros € 102,00 n) Sonstige Berechtigungen im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe € 144,00 Ganzjährig ruhende Berechtigungen: 1.a) bis 1.g) und 1.n) € 72,00 1.i) € 163,50 1.j) und 1.k) € 70,00 1.l) € 170,00 1.m) € 51,00 1.a) bis 1.g) und 1.j) bis 1.n) Staffelung nach der Rechtsform 1.h) bis 1.i) keine Staffelung nach der Rechtsform 2. Pro Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien: 1. Kindergeschäfte € 144,00 2. Schieß-Spielgeschäfte € 144,00 3. Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter) € 144,00 4. Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter) € 144,00 Ganzjährig ruhende Berechtigungen: 2.1. bis 2.4. € 72,00 3. Pro Vorführraum im Betrieb ein Betrag gestaffelt nach folgenden Personenanzahlen: Vorführraum 0 bis 100 Personen € 0,00 Vorführraum 101 bis 350 Personen € 0,00 Vorführraum 351 bis 500 Personen € 0,00 Vorführraum 501 bis 1000 Personen € 0,00 Vorführraum 1001 bis 2000 Personen € 0,00 Vorführraum über 2000 € 0,00 4. Der Brutto Vorjahresumsatz aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz von [siehe 1.h]): 1,4‰ 5. Pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein fester Betrag [siehe 1.i]): € 0,00	€ 144,00 € 144,00 € 144,00 € 144,00 € 144,00 € 144,00 € 144,00 € 0,00 € 327,00 € 140,00 € 140,00 € 340,00 € 102,00 € 144,00 € 72,00 € 163,50 € 70,00 € 170,00 € 51,00 € 144,00 € 144,00 € 144,00 € 144,00 € 72,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 1,4‰ € 0,00

SPARTE INFORMATION UND CONSULTING

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
7/01	FG Entsorgungs- und Ressourcenmanagement Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.03.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	€ 150,00 € 75,00
7/02	FG Finanzdienstleister Beschluss der Fachgruppentagung vom 04.04.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	€ 189,00 € 94,50
7/03	FG Werbung und Marktkommunikation Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.04.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft	pro Berechtigung erste Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen jede weitere Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	€ 125,00 € 62,50 € 75,00 € 37,50
7/04	FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.04.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft	pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	€ 100,00 € 50,00
7/05	FG Ingenieurbüros Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.04.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft	Fester Betrag erste Berechtigung zweite und jede weitere Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen Staffelung nach der Rechtsform	€ 280,00 € 0,00 € 140,00
7/06	FG Druck Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.04.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft	Grundbetrag, pro Berechtigung ganzjährig ruhende Berechtigungen + Zuschlag: Hebesatz der SV-Beitragssumme des Vorjahres Höchstbetrag keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 200,00 € 100,00 1,50 ‰ € 2.600,00
7/07	FG der Immobilien- und Vermögenstreuhänder Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.10.2017 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft	pro Berechtigung Immobilientreuhänder (Makler, Verwalter, Bauträger) Immobilienmakler Immobilienverwalter Bauträger Alle übrigen Berechtigungen Zuschlag vom Vorjahresumsatz Ganzjährig ruhende Berechtigungen (alle Berufsgruppen) Stafflung nach der Rechtsform	€ 175,00 € 104,50 € 175,00 € 104,50 € 104,50 0 ‰ € 52,25

